Bundesbeschluss

fiber

Beiträge des Bundes an private Flüchtlingshilfsorganisationen

(Vom 21. Dezember 1948)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. Oktober 1948,

beschliesst:

Art. 1

Der Bund kann den privaten Flüchtlingshilfsorganisationen für ihre Aufwendungen an den Lebensunterhalt und die Weiterreisekosten der von ihnen betreuten bedürftigen Flüchtlinge in der Schweiz Beiträge leisten.

Die Beiträge werden nur so weit und so lange ausgerichtet, als dem Flüchtling weder die Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat, noch die Weiterreise anderswohin möglich oder zumutbar ist.

Soweit die Flüchtlingshilfsorganisationen durch die berufliche Bildung oder Umschulung den Flüchtlingen die spätere Weiterreise erleichtern, können auch an solche Aufwendungen Beiträge bezahlt werden.

Art. 2

Der Bund vergütet den Hilfswerken in der Regel die Hälfte der mit seiner Zustimmung ausgerichteten Unterstützungen. Der Bundesrat ist indessen ermächtigt, diese Leistungen zu erhöhen, wenn es den Hilfswerken trotz allen Bemühungen nicht möglich ist, ihren Anteil aufzubringen.

Allfällige Beiträge der Kantone und Gemeinden zur Unterstützung dieser Flüchtlinge werden auf den Bundesbeitrag angerechnet.

Art. 3

Soweit ein Flüchtling seinen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe von Drittpersonen bestreiten kann, fällt die Unterstützung des Bundes dahin.



Für Flüchtlinge, die trotz behördlicher Bewilligung eine ihnen zumutbare Arbeit nicht annehmen oder sich nicht um eine solche bemühen, wird kein Beitrag geleistet.

Art. 4

Von Flüchtlingen, für deren Unterhalt den Hilfsorganisationen im Sinne dieses Beschlusses Beiträge bezahlt werden, sollen keine Aufenthaltsgebühren oder Steuern erhoben werden.

Art. 5

Der Bund vergütet den Kantonen die Auslagen aus öffentlichen Mitteln für Unterkunft und Verpflegung eines Flüchtlings vom Eingang der Akten bei der zuständigen Bundesbehörde an bis zum Entscheid über die Aufnahme oder Rückweisung oder die Übernahme der Betreuung durch eine Flüchtlingshilfsorganisation.

Art. 6

Der Bundesrat wird ermächtigt, der Zentralstelle für Flüchtlingshilfe einen angemessenen jährlichen Beitrag an ihre Verwaltungskosten auszurichten. Die Höhe des Beitrages wird auf dem Budgetweg festgesetzt.

Art. 7

Wer vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben für sich oder einen andern Leistungen im Sinne dieses Beschlusses erwirkt oder zu erwirken versucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu Fr. 10 000 bestraft. Verfolgung und Beurteilung liegt den Kantonen ob.

Art. 8

Zu Unrecht bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

Ebenso sind Beiträge, die zu bestimmten Zwecken ausgerichtet worden sind, ganz oder zum Teil zurückzuerstatten, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Leistungen gewährt wurden, nachträglich dahingefallen sind und der Begünstigte zur Rückerstattung in der Lage ist.

Die Rückforderung der Leistungen wird, soweit sie zumutbar ist, ferner vorbehalten, wenn der Ausländer nachträglich in den Besitz von Mitteln gelangt oder sein Verdienst ausreichend erscheint.

Rückzahlungen werden anteilsmässig zwischen Bund, Hilfsorganisation und allenfalls Kantonen verteilt.

Art. 9

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Das Justiz- und Polizeidepartement kontrolliert die richtige Verwendung der ausbezahlten Bundesbeiträge und erlässt, im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement, die zur Durchführung notwendigen Richtlinien, die namentlich die Flüchtlingshilfsorganisationen, denen Beiträge ausbezahlt werden können, den Kreis der zu unterstützenden Personen, den Umfang der Unterstützungsleistungen und das einzuschlagende Verfahren im Verkehr mit den Kantonen und privaten Hilfswerken festlegen sollen.

Die Bundesbeiträge werden durch die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements ausgerichtet. Gegen deren Verfügung kann innert 30 Tagen an das Justiz- und Polizeidepartement rekurriert werden, das in letzter Instanz entscheidet.

Art. 10

Der Beschluss gilt für fünf Jahre und tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 6. Dezember 1948.

Der Präsident: Wenk

Der Protokollführer: Ch. Oser

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 21. Dezember 1948.

Der Präsident: Escher

Der Protokollführer: Leimgruber

Der schweizerische Bundesrat beschliesst: Vollzug des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 21. Dezember 1948.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

8196